

SATZUNG



des Segelclubs Bad Lauterberg e.V.
- SCBL -

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name und Sitz des Clubs

1. Der Verein führt den Namen „SEGELCLUB BAD LAUTERBERG e. V.“ (SCBL) und wurde am 4. Dezember 1971* gegründet. Er hat seinen Sitz in Bad Lauterberg im Harz. Liegeplatz ist die Odertalsperre. Der SCBL ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg am Harz eingetragen.
2. Der SCBL ist Mitglied im Deutschen Seglerverband und im Landessportbund Niedersachsen. Die Mitgliedschaft in weiteren erforderlichen Fachverbänden und Vereinen beschließt die Mitgliederversammlung.

§2

Zweck und Aufgaben des Clubs

Der SCBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Clubs ist:

1. Auf der Grundlage des Amateurgedankens die Förderung und Pflege gemeinsamer Ziele in Bezug auf den Wassersport und die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
2. die Schaffung von Voraussetzungen zum Betreiben des Wassersports durch die Mitglieder;
3. die Förderung und Pflege der Jugendarbeit und die Schaffung der Voraussetzungen dazu;
4. die umfassende Ausbildung der Mitglieder in Praxis und Theorie des Wassersports, des Seerechts, des Rettungswesens und der Bootskunde.

II. Mitgliedschaft

§3

Arten der Mitgliedschaft

Der Club hat

1. aktive Mitglieder mit Liegeplatz
2. aktive Mitglieder ohne Liegeplatz
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. außerordentliche Mitglieder

Zu 1. und 2. ist Familienmitgliedschaft möglich.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im SCBL kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Aufnahme als Mitglied mit Liegeplatz ist von der jeweiligen Stegplatzkapazität abhängig. Es wird eine Warteliste geführt.
3. Das Mitglied muß sich der bestehenden Bootspolitik unterwerfen.
4. Eine Familienmitgliedschaft schließt nur Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein.
5. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die beabsichtigt, den Club und seine Zwecke zu fördern.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Ehrenrates.
7. Zu Ausbildungszwecken und zum Erwerb einer Qualifikation (Segelscheine) können Kursteilnehmer als außerordentliche Mitglieder befristet aufgenommen werden.
8. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den SCBL entscheidet der Vorstand vorläufig. Er legt seinen Beschluß der nächsten Mitgliederversammlung vor. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Zur Aufnahme von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, Anordnungen des Vorstandes oder Regeln der Seemannschaft verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Club.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden;
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
4. Der Ehrenrat kann der Mitgliederversammlung den Ausschluß empfehlen:
 - a) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Clubs;
 - b) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Allgemeine Rechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Kosten für die Teilnahme an wassersportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen können nach vorherigem Antrag beim Vorstand durch den Club bezuschußt werden.

§8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

§9

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Clubs Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringeschulden.
3. Die durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung beschlossenen notwendigen Arbeitseinsätze (Stegauf- und abbau, regelmäßiger Stegdienst und erforderliche Wartungsarbeiten) sind für alle Mitglieder verpflichtend.

IV. Organe des Clubs

§10

Organe

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. der Ehrenrat

§11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Ausschußmitglieder und der Kassenprüfer
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder; Ausschluß von Mitgliedern, soweit nicht durch § 6, 3 a und 6, 3 b geregelt
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Darlehen, sonstiger Gebühren und deren Fälligkeiten, sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - g) Beschlußfassung über Bootsklassen
 - h) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Clubs gemäß § 19 der Satzung.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Bootsklassen- und Stegpolitik werden mit Dreiviertelmehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag jedoch geheim.
8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Besonders dringliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt. Satzungsänderungen und Änderungen der Bootsklassenpolitik können nicht Inhalt eines derartigen Antrages sein.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet werden muß.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart - Segeln -
 - f) dem Sportwart - Wasserski -
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Stegmeister
2. Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben im Innenverhältnis.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
6. Der Vorstand kann über den genehmigten Haushaltsvoranschlag hinaus selbständig Geschäftsabschlüsse für außerordentliche Ausgaben bis zu einer Betragshöhe tätigen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Vorstandsbeschlüsse müssen mehrheitlich gefaßt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§13

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese wählen einen Obmann. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Club bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Clubs.
3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organ des Clubs oder eines Clubmitgliedes zusammen. Den Betroffenen steht ein Anhörungsrecht zu.
4. Die Sitzungen des Ehrenrats sind vertraulich.
5. Der Ehrenrat teilt seine Beschlüsse schriftlich dem Vorstand und den Betroffenen mit.
6. Der Ehrenrat kann dem Vorstand zu ehrende Clubmitglieder vorschlagen.

§14

Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Ausschüsse berufen werden.
2. Die Arbeit der Ausschüsse endet mit Erfüllung der gestellten Aufgaben.

§15

Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt überschlägig. Die Rechnungsprüfer dürfen in dem zu prüfenden Jahr kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
2. Die beiden Rechnungsprüfer haben gemeinsam die vom Schatzmeister erstellte Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

V. Besondere Bestimmungen

§16

Wahlen

1. Alle Ämter im SCBL werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch direkte Wahl vergeben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag jedoch geheim.
3. Die Wahl in die Ämter des SCBL erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Wahl abwesender Clubmitglieder ist nur möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme vorliegt.

§17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen und sind auf der Einladung zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt auszuweisen.
3. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§19

Auflösung des Clubs

1. Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung klar erkenntlich sein muß.

Zur Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer "Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.
3. Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das vorhandene Clubvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Staltt Bad Lauterberg im Harz, den Landkreis Osterode am Harz, den LSB Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes verwenden wird.

§20

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. 9. 1979 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 4. 12. 1971 ihre Gültigkeit.

Bad Lauterberg im Harz, den 15. 9. 1979

1. Vorsitzender	gez. Steinhaus
2. Vorsitzender	gez. Dilinski
Schatzmeister	gez. Haue
Schriftführer	gez. Haue
Sportwart - SEGELN -	gez. Koch
Sportwart - WASSERSKI -	gez. Tschersich
Jugendwart	gez. May
Stegmeister	gez. Seliger